



FGW-Stellungnahme des Fachausschusses für Elektrische Eigenschaften

vom 16.04.2015

Geschäftsführender Vorstand:
Prof. Dr.-Ing. habil. Detlef Schulz
Prof. Dr. Sven Wänsler
Dipl.-Ing. Jens Rauch

Bankverbindung:
Sparkasse Westholstein
IBAN DE72 222 500 2000 5301 5301
BIC NOLADE 21 WHO

Steuernummer: 19 293 16463
Ust-ID: DE203774047
Vereinsregisternummer: VR 29989 B

Veranlassung:

Zum 30.01.2015 veröffentlichte der VDMA AK Netze ein Positionspapier mit dem Titel „Netzanschluss und Konformitätsnachweise für Erzeugungsanlagen - Vorschläge für die Weiterentwicklung des nationalen Regelwerks“.

In dem Schreiben werden Probleme einiger Hersteller mit der Konformitätsbewertung formuliert und versucht, unter Bezug auf das bestehende Gesamtregelwerk aus Netzanschlussrichtlinien von VDN (auslaufend), BDEW (auslaufend) und FNN (hier werden zukünftig alle Netzanschlussrichtlinien erarbeitet) sowie den harmonisierten Test- und Zertifizierungsrichtlinien von FGW eine Diskussion anzuregen.

Der Fachausschuss für Elektrische Eigenschaften wie auch die Geschäftsführung der FGW bedauern die sehr vage gehaltene Problembeschreibung, die es erschwert, die unterbreiteten Forderungen nachzuvollziehen. Insbesondere der vorgeschlagene Transfer der FGW-Prüfvorschriften in die Gremien des VDE/DKE stellt VDMA-Interessen über die Interessen der in der FGW vertretenen und hinter dem Regelwerk stehenden Mitglieder sowie die autonome und neutrale Abstimmung von Technischen Richtlinien bei FGW in Frage. Weiterhin bleibt unklar, welche Institutionen sich dem Schreiben anschließen, zumal eine Reihe der in FGW engagierten Hersteller sich darin nicht wiederfinden kann. Eventuell besteht hier auch eine unterschiedliche Sichtweise verschiedener Fachleute gleicher Unternehmen, die so nur sehr umständlich in eine abgestimmte Handlungsempfehlung münden kann. In diesem Schreiben möchte der FAEE als Empfehlung zum weiteren Vorgehen und zur Klärung von Missverständnissen die „Struktur“ bzw. die aktuelle Verfahrensweise zur Ausarbeitung des Gesamtregelwerks kurz beschreiben und zu einigen der gemachten Aussagen Stellung beziehen.

1. Zu den Forderungen des VDMA AK Netze, dass eine „strukturell nachhaltige Neuordnung der Richtlinien und Zuständigkeiten/Gremienstrukturen für deren Erstellung und Überarbeitung“ notwendig und die Zahl der befassten Gremien zu reduzieren seien, möchten wir feststellen:
 - a. Alle Netzanschlussrichtlinien werden zurzeit beim FNN im VDE erarbeitet und wurden z.T. bereits veröffentlicht. Somit werden verschiedene noch gültige Netzanschlussrichtlinien von VDN, VDEW und BDEW sukzessive abgelöst und harmonisiert.
 - b. Als allgemein anerkannte Regeln für den Nachweis zu diesen Netzanschlussrichtlinien werden in der Regel die Richtlinien der FGW genannt, wo unter Beteiligung aller Interessengruppen harmonisierte Richtlinien für die Nachweisführung erstellt werden.
 - c. Insbesondere die Arbeit der FGW führt dazu, dass es ein auch unter den Zertifizierungsstellen und Messinstituten harmonisiertes und abgestimmtes Verfahren gibt und nicht jede einzelne Stelle individuelle Hausverfahren ausarbeiten und diese auf Änderungen der Netzanschlussrichtlinien ausrichten muss.

Aus den Punkten a) und b) ergibt sich eine klare Struktur zur Ausarbeitung des Regelwerks, die den VDMA-Vorschlag bereits berücksichtigt.

Vorgenannte sind bereits die wesentlichen „Strukturen“ der Ausarbeitung des Konformitätsbewertungsverfahrens zum Netzanschluss. An diesen sollte aus Sicht des FAEE nichts geändert werden, um die in den technischen Richtlinien FGW TR3, TR4 und TR8 zugrundeliegende Konsensfindung der letzten Jahre nicht zu opfern. Damit würde zudem die im Schreiben des VDMA angeführte Rechtsunsicherheit in der Tat erstmalig generiert: Weder der FGW-Geschäftsstelle noch den im FAEE vertretenen Fachleuten aller Interessengruppen und Unternehmen ist ein

einziges Gerichtsurteil bekannt, welches auf Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Gesamtregelwerk oder eine der technischen Richtlinien der FGW zurückzuführen wäre.

2. Zu der Forderung des VDMA, dass eine „inhaltlich klare Trennung der Teilprozesse Anforderungen/Erfolgskriterien, Dokumentation, Bewertungsverfahren und Qualitätssicherung in den verschiedenen Richtlinien“ geben soll, stellt der FAEE fest:

- a. Die Anforderungen werden in den VDE FNN Netzanschlussrichtlinien beschrieben
- b. Die detaillierte Nachweisführung, inklusive Dokumentationspflicht, Bewertungsverfahren und Qualitätssicherung wird in den FGW Richtlinien beschrieben. In den FGW Richtlinien werden ausdrücklich keine technischen Anforderungen und insbesondere keine über die Netzanschlussregeln hinausgehenden Anforderungen aufgestellt.

Mit der Erstellung der Netzanschlussrichtlinien im FNN und der Anpassung des FGW-Regelwerks an dessen Richtlinien ist zu erwarten, dass der Prozess in einigen Jahren, wenn auch der TC 2007 von einer Netzanschlussrichtlinien des FNN abgelöst wurde, abgeschlossen sein wird.

3. Die Forderung des VDMA, dass eine Synchronisierung mit internationalen Normen und Richtlinien erfolgen müsse, ist aus unserer Sicht unverständlich. Hierzu sind folgende Punkte anzuführen:

- a. In der neusten Netzanschlussrichtlinie VDE-AR-N 4120 wurden und werden im Zuge der Überarbeitung bereits die zum jeweiligen Zeitpunkt bereits bekannten Anforderungen aus den Entwürfen des NC RfG eingearbeitet, obwohl dieser final noch nicht beschlossen ist.
- b. Bislang wie auch zukünftig wurden und werden die technischen Richtlinien der FGW in die entsprechenden europäischen und internationalen Normungsgremien eingespeist, im Bereich der elektrischen Eigenschaften zuletzt z.B. in die Gremien von IEC 61400-21, IEC 61400-27 und TS 50549. Umgekehrt werden bei der Erstellung des FGW-Regelwerks selbstverständlich auch EN- und IEC-Normen berücksichtigt und bei Bedarf Verweise eingefügt. FGW-Vertreter arbeiten in vielen dieser Gremien seit vielen Jahren mit und kommentieren eine Reihe internationaler Normen zum Teil auch als einzige deutsche Institution. Sechs FGW-Gremien wurden aus diesem Grund als nationale Spiegelgremien gegenüber IEC benannt, darunter die IEC 61400-21 und 61400-27. Die Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt der Einspeisung obliegt den jeweiligen FGW-Gremien selbst.
- c. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, sind Mitglieder der FGW-Gremien als auch der FGW-Geschäftsstelle als FGW-Delegierte in den relevanten internationalen, europäischen und deutschen Normungsgremien eingebunden.

Somit ist diese Forderung aus unserer Sicht bereits in den letzten Jahren kontinuierlich und bedarfsentsprechend gewährleistet worden und soll auch in Zukunft so umgesetzt werden. Hier entsteht daher erst dann weiterer Handlungsbedarf, wenn die Verfahren für VKM und PV überführt werden sollen.

4. Auch die Forderung des VDMA, dass es eine „durchgängige Erarbeitung aller Richtlinien und Regeln zu Netzanschluss und Nachweisverfahren als ‚allgemein anerkannte Regeln der Technik‘ mit den entsprechenden transparenten Verfahren“ geben sollte, kann aus den folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden:

In den Gremien der FGW werden (wie auch bei VDE/DKE oder DIN) Richtlinien unter Beteiligung aller Interessengruppen sowie unter Berücksichtigung von Geschäftsordnungen, die unter den Interessengruppen abgestimmt wurden, erstellt, um die Voraussetzung für allgemein anerkannte Regeln der Technik wie auch eine transparente Arbeitsweise zu schaffen.

Die Geschäftsordnungen der FGW schreiben im AK TR8 zudem eine gleiche Gewichtung der Stimmrechte aller Interessengruppen vor.

Es soll damit dem interessenübergreifenden Konsens von Fachexperten und nicht einer Vermutungswirkung oder einer Institution obliegen, anerkannte Regeln der Technik zu erstellen. Auch der Vermutungswirkung des §49 EnWg unterliegende Normen des VDE/DKE sind nicht, wie in ihrem Schreiben angenommen, grundsätzlich allgemein anerkannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus unserer Sicht die Forderung des VDMA nach „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ erfüllt.

5. Die Umsetzung der VDMA-Forderung zu einer Überführung der heutigen Richtlinien in die Normung würde die seit 1990 sehr erfolgreichen Verfahren zur Erstellung der Technischen Richtlinien ohne triftigen Grund aufgeben, um die Vorschriften z.B. an VDE/DKE zu überführen. Zu diesem Aspekt sind auch die oben ausgeführten Standpunkte von Belang. Es sollte dabei weiterhin berücksichtigt werden, dass dem FAEE noch nicht klar ist, welche im VDMA vertretenen Firmen diese Überführung aus welchen Gründen wünschen. Außerdem muss bei einer Überführung zu VDE/DKE der Anspruch der Netzbetreiber auf eine Nachweisführung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens umgesetzt werden, der nach mehrfacher Bekundung des VDE-Lenkungsausschusses unter dem Dach des VDE nicht ohne eine gesetzliche Vorgabe möglich sei.

Die VDMA Forderung nach einem Monitoring der Richtlinienarbeit im Sinne des §1 EnWG durch den Gesetzgeber/BNetzA (ggf. mit Funktion als interessenunabhängige Schlichtungsstelle) wurde bereits beim FNN dadurch umgesetzt, dass die BNetzA in den Projektgruppen zur Erstellung der Netzanschlussrichtlinien teilnimmt. Auch bei der FGW würden wir eine Beteiligung der BNetzA begrüßen. Diese Forderung des VDMA können wir unterstützen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der FAEE die meisten VDMA-Vorschläge und insbesondere den Vorschlag zu einer „anderen Richtlinienstruktur in Bezug auf die Ausarbeitung der Erfolgskriterien, der Dokumentation und der Bewertung“ ab und empfiehlt die Anliegen nicht weiter zu verfolgen. Eine erweiterte vom VDMA geforderte Beteiligung der BNetzA bei den Gremien der FGW wird begrüßt. Auch einer aktiven substantiellen Beteiligung der noch nicht an der FGW-Richtlinienarbeit beteiligten und im VDMA vertretenen Hersteller stehen wir selbstverständlich positiv gegenüber.

Ansprechpartner:

FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW)
Jens Rauch
Oranienburger Straße 45
10117 Berlin
Telefon +49 30 30 101505-0
rauch@wind-fgw.de